



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0008-13-9

=RSS-E 12/13

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Thomas Hajek, Oliver Fichta, Helmut Mojescick und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 13. Juni 2013 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED], [REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, die Kündigung aller Sparten der Gebäudeversicherung zur Polizzennummer [REDACTED] per 3.3.2013 anzuerkennen.

Begründung

Folgender Sachverhalt ist im Wesentlichen unbestritten:

Zwischen den Parteien wurde eine „Versicherung für Mehrfamilienhaus - REAL“ zu den Sparten Feuer, Haftpflicht und Leitungswasser zur Polizzennummer [REDACTED] abgeschlossen. Die Laufzeit des Vertrages wurde bis 1.1.2016 vereinbart.

Aufgrund eines Schadensfalles kündigte die Antragsgegnerin die Sparte Leitungswasser per 3.3.2013. Die Antragstellerin ersuchte daraufhin um Vertragsfreigabe per 3.3.2013 aufgrund

einer nach Angaben des Antragstellers im Versicherungsantrag enthaltenen Paketkündigungsklausel, zu deren Beweis sie eine Kopie des Antrages bei der Antragsgegnerin anforderte.

Die Antragsgegnerin antwortete darauf wie folgt:

„(...) Die Freigabe dieses Vertrages ist aus rechtlichen Gründen derzeit nicht möglich. Das früheste Datum für eine Kündigung ist in diesem Fall der 01.01.2016.

(...)

Unter § 212 UGB, der die 7-jährige Aufbewahrungsfrist enthält, fallen auch die unterschriebenen Anträge. Der Beginn dieser Frist ist das Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Eine Aufbewahrung darüber hinaus ist nicht notwendig.

Da die Aufbewahrungsfrist für diesen Antrag besteht nur bis Ende 2012 (Antrag vom 08.06.2005) (sic!). Die Beweislast der behaupteten Paket-Kündigungsklausel trifft den Makler (...).“

In der Folge urgierte die Antragstellervertreterin mehrfach die Freigabe des Vertrages.

Mit Email vom 21.3.2013 teilte die Antragsgegnerin Folgendes mit:

„(...)nach nochmaliger rechtlicher Prüfung unserer Rechtsabteilung gehen wir mit Ihrer Rechtsansicht konform, dass der Versicherungsnehmer, solange der Versicherungsvertrag aufrecht ist, vertragsrelevante Abschriften verlangen kann. In diesem Fall wird jedoch eine Klage auf Herausgabe nicht zielführend sein, da wir eine Antragskopie nicht mehr vorliegen haben.

Wir teilen allerdings nicht Ihre Rechtsansicht, dass sich daraus ein Kündigungsrecht für den Versicherungsnehmer nach § 3 Abs 3 ergibt. (...)“

Die Antragstellerin begehrt die Feststellung, dass der Vertrag aufgrund der außerordentlichen Kündigung vom 27.2.2013 per 3.3.2013 gekündigt ist.

Die Antragsgegnerin gab trotz Aufforderung keine Stellungnahme ab.

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Da sich die Antragsgegnerin nicht am Verfahren beteiligt hat, war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung aufgrund der Angaben der Antragstellerin zu entscheiden.

Gemäß § 3 Abs 3 VersVG kann der Versicherungsnehmer jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat.

Gemäß § 6 ABGB darf einem Gesetz in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.

Diese Auslegungsregeln sind nicht nur auf die „bürgerlichen“, sondern auch auf alle sonstigen Gesetze anzuwenden, die diese Anwendung nicht ausdrücklich oder schlüssig ausschließen. Ein kundgemachtes Gesetz ist grundsätzlich aus sich selbst auszulegen (vgl. Dittrich/Tades, ABGB³⁶ (2003), § 6 E 1, 7).

Nach Ansicht der Schlichtungskommission folgt daher aus dem Wort „jederzeit“, dass die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der „unterschiedenen Anträge“ nicht mit 7 Jahren nach dem

Ende des Kalenderjahres gemäß § 212 UGB begrenzt ist, weil es sich bei § 3 Abs 3 VersVG um eine davon abweichende Sonderbestimmung handelt. Im Übrigen wird diese Rechtsansicht nach der Aktenlage auch von der Antragsgegnerin zugestanden.

Strittig zwischen den Parteien ist in rechtlicher Hinsicht somit lediglich, ob diese Verletzung der Aufbewahrungspflicht ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung des Versicherungsverhältnisses sein kann.

Dauerschuldverhältnisse können durch einseitige Erklärung aufgelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für einen der Vertragsteile unzumutbar erscheinen lässt. Als wichtige Gründe kommen insbesondere Vertragsverletzungen, der Verlust des Vertrauens in die Person des Schuldners oder schwerwiegende Änderungen der Verhältnisse in Betracht (vgl RS0027780 ua).

Wendet man diese Grundsätze auf den unbestrittenen Sachverhalt an, dann ist nach Ansicht der Schlichtungskommission die außerordentliche Kündigung durch die Antragsteller gerechtfertigt. Bei der Bestimmung des § 3 Abs 3 VersVG handelt es sich um eine Schutzbestimmung zu Gunsten des Versicherungsnehmers, der in die Lage versetzt werden soll, wie im konkreten Fall Abweichungen des Antrages von der Polizza, die zu einer geänderten Vertragslage führen können, zu beweisen.

Der Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht das Versicherungsverhältnis in besonderem Maß (vgl RS0018055).

Verletzt daher der Versicherer diese Pflicht zur Herausgabe der Abschriften der Erklärungen des Versicherungsnehmers, wird dadurch das Vertrauen des Versicherungsnehmers zu seinem Versicherer derartig erschüttert, dass ihm die Fortsetzung des

Versicherungsverhältnisses bis zur ordentlichen Kündigung nicht zumutbar ist, weil dies einen besonderen Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben darstellt.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 13. Juni 2013